



Bozen, 23.03.2020

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprengel
der Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel
An die italienische Bildungsdirektion
An die ladinische Bildungsdirektion**Rundschreiben Nr. 11/2020****Befristete Versetzungen, Verwendungen, provisorische Zuweisungen für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an den Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

der Landesvertrag vom 19. März 2020 regelt für die Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag die zeitlich, befristeten Mobilitätsmaßnahmen. Dazu gehören:

1. die befristete Versetzung
2. die Verwendung von überzähligen Lehrpersonen und Lehrpersonen mit Vorrang als Stellenverlierer
3. die Verwendung auf Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren, für Integrations- und Montessoriuunterricht, für den Englischunterricht an der Grundschule
4. provisorische Zuweisung für die Annäherung an die Familie und andere Zuweisungen

Der Termin für die Einreichung der Gesuche ist für alle Schulstufen

Donnerstag, der 16. April 2020.

Für die Lehrperson gibt es zwei Möglichkeiten das Gesuch zu übermitteln:

1. Die Lehrperson füllt das Gesuch digital aus und schickt dieses, ohne es zu unterschreiben über ihre eigene Lasis-Adresse an bildungsverwaltung@provinz.bz.it. Wer über **keine aktive Lasis-Adresse** verfügt, kann das Gesuchen über eine andere E-Mail-Adresse schicken, **muss** aber in diesem Fall eine Ablichtung des **Personalausweises** mitschicken. Für all jene Lehrpersonen, die einen Apple-Computer haben, und sie das Gesuch nicht ausfüllen können, müssen folgendermaßen vorgehen: rechte Maustaste, das Gesuch „in Vorschau öffnen“, Gesuch ausfüllen, auf Festplatte speichern und als Anlage dem Mail anhängen.



2. In Ausnahmefällen kann die Lehrperson das Gesuch (siehe Anlage) auch in Papierform ausfüllen, dieses unterschreiben und in der Schule abgeben. Für die Abgabe des Gesuches ist eine Terminvereinbarung mit dem Schulsekretariat notwendig. Die Schulen werden ersucht, jedes einzelne Ansuchen (einschließlich eventueller Anlagen) für sich termingerecht zu protokollieren und an die Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken (Interoperabilität). Die Schulführungskraft muss das Ansuchen nicht digital unterschreiben.

Wichtige Bestimmungen:

Auch für die kommenden zwei Schuljahre (2020/2021 und 2021/2022) können Lehrpersonen um die befristete Versetzung ansuchen. Diese Maßnahme wird grundsätzlich nach den Kriterien der Versetzungen durchgeführt - mit der Ausnahme, dass die befristete Versetzung nur innerhalb desselben Stellenplans der Grundschule oder innerhalb derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule möglich ist. Auch der Wechsel von einer Integrationsstelle auf einen Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse kann nicht beantragt werden. Diese Ausnahmen sind im Artikel 6 des Landesvertrages aufgezählt.

Um befristete Versetzung können alle Lehrpersonen ansuchen. So wie bei den Versetzungen kann eine Lehrperson auch innerhalb der Gemeinde einen Schulwechsel beantragen. Sie hat aber keinen Vorrang gegenüber einer Lehrperson, die aus einer anderen Gemeinde ansucht.

Die befristete Versetzung wird für zwei Schuljahre gewährt. Lehrpersonen, die eine befristete Versetzung an die erstangegebene Schule erhalten haben, können im darauffolgenden Jahr keine provisorische Zuweisung erhalten, außer in nachträglich eingetretenen schwerwiegenden Situationen.

Mit der befristeten Versetzung werden Stellen/Stunden besetzt, die aufgrund einer Teilzeitarbeit, durch eine Abkommandierung frei werden oder alle weiteren freien (vakanten) Stellen oder Stunden, die bis zum 30. April 2020 bekannt sind.

Alle Stellen, die durch eine befristete Versetzung nicht besetzt wurden oder nach diesem Datum frei werden bzw. eben nur für ein Jahr verfügbar sind, stehen für die provisorischen Zuweisungen und Verwendungen zur Verfügung.

Die verschiedenen Verwendungen (Stellenverlierer und Stellenverliererinnen, Montessori, Integration usw.) werden nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Die Lehrperson kann die Verwendung für ein Schuljahr beantragen. Die Verwendung über zwei Schuljahre können nur von Lehrpersonen mit dem gültigen Spezialisierungstitel beantragt werden. Nähere Bestimmungen zu den Verwendungen befinden sich im Artikel 7 des Landesvertrages.

Die provisorische Zuweisung und alle weiteren Zuweisungen werden ebenfalls nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt und können weiterhin nur für das Schuljahr 2020/2021 beantragt werden.

Zum Ansuchen:

Die Lehrperson kann sich im Ansuchen für mehrere Möglichkeiten entscheiden, sie muss aber wissen, dass es hierzu eine hierarchische Reihung gibt. Die Reihenfolge ist im Artikel 10 des Landesvertrages aufgelistet und legt fest, dass zuerst die befristeten Versetzungen, dann die Verwendungen und zum Schluss die provisorischen Zuweisungen behandelt werden. Wer eine befristete Versetzung erhält, kann im selben Schuljahr keine Verwendung und keine provisorische Zuweisung erhalten. Wer eine Verwendung erhält, kann keine provisorische Zuweisung erhalten.

Die Mobilitätsmaßnahmen werden voraussichtlich bis Mitte Juni bekannt gegeben.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation werden Auskünfte nur telefonisch gegeben und per E-Mail:



Grundschule: Monika Mittermair, Mailadresse: monika.mittermair@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417552
außer am Freitagnachmittag

Mittelschule: Tanja Tonina, Mailadresse: tanja.tonina@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417551 – nur
vormittags

Oberschule: Ulrike Thalmann, Mailadresse: ulrike.thalmann@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417555,
außer am Montag- und Freitagnachmittag

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Landesvertrag einschließlich Punktetabelle

Gesuchvorlage in deutscher und italienischer Sprache

Notwendige Qualifikationen für die Besetzung von Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 23.03.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 23.03.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 23.03.2020